

Allgemeinverfügung

Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (200 m)

In den Werdenberger Gemeinden herrscht eine erhebliche Waldbrandgefahr. Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials sind zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit Massnahmen zu ergreifen. Die Gemeinderäte von Wartau, Sevelen, Grabs, Gams, Sennwald und der Stadtrat von Buchs erlassen gestützt auf Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) in Verbindung mit Art. 101 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) folgende Allgemeinverfügung:

1. Auf dem Gebiet der Politischen Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald ist im **Wald und in Waldesnähe (200 m) das Entzünden von Feuer sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren ab sofort und bis auf Widerruf verboten.**
2. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittel:

Gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung kann innert 14 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Gegen Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung kann innert fünf Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Werdenberg, 6. Oktober 2026

Politische Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams, Sennwald